

Übersicht über die Rücklagen 1.000 Euro (§ 81 Abs. 2 KommHV)

Art	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zuführungen	Entnahmen	Stand zu Ende des Haushaltsjahres
1. Allgemeine Rücklage	2.121	198	423	1.896
2. Sonderrücklagen				0
Kultur	15	0	0	15
Kinderspielplätze	0	18	0	18
Gebührenaussgleich Abwasser	0	347	0	347
Abschreibungserlöse zuwendungsfinanziertes Vermögen Abwasser	413	38	0	451
Gebührenaussgleich Wasser	130	1	0	131
Abwasser WBZ	471	115	0	586
Wasser WBZ	80	41	0	121
2.9. Summe 2	3.230	758	423	3.565

	Nachrichtlich ¹⁾	
Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten 3 Jahre in €		
	2022	15.138.810
	2023	16.199.104
	2024	15.332.818
Durchschnitt der letzten 3 Jahre		15.556.910,67
hiervon eins vom Hundert		155.569,11

1) Berechnung aufgrund der Haushaltsansätze in den drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahren.

*) Anlage zu den VV-Mu-KommHV, abgedruckt auf S. III 0.2

Übersicht ^{)}
über die Schulden
1000 Euro
(§ 81 Abs. 2 KommHV)**

Markt Isen

Art	Stand zu Beginn des Haushalts- jahres	Kreditaufnahme	Sonst. Zugänge	Tilgung	Sonst. Abgänge	Stand am Ende des Haushalts- jahres
		im Haushaltsjahr				
1	2	3	4	5	6	
1. Schulden aus Krediten von/vom						0
1.1. Bund, LAF, ERP-Sondervermögen						0
1.2. Land						0
1.3. Gemeinden und Gemeindeverbänden						0
1.4. Zweckverbänden und dgl.						0
1.5. sonstigen öffentlichen Bereich						0
1.6. Kreditmarkt (Bereich 5 bis 8, siehe Nr. 1.1 AllgZV-KommGrPI)	14.452	6.472	0	2.580		18.344
Summe 1	14.452	6.472	0	2.580	0	18.344
davon entfallen auf Maßnahmen, die über- wiegend aus Entgelten Dritter finanziert werden (Anlage 4 zu § 5 KommHV-AllZV/KommGrPI- Nr. 3.3.).	1.336	0	0	110		1.226
2. Innere Darlehen aus Sonderrücklagen						0
3. Äußere Kassenkredite				Zahlungen im Haushaltsjahr		0
4. Belastungen aus Rechtgeschäften, die Kre- ditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	0	0	0	0	0

- 1) Die Angaben für wirtschaftliche und diesen durch Rechtsverordnungen gem. Art. 95 Abs. 4 GO gleichgestellte nichtwirtschaftliche Unternehmen, auf die die Vorschriften der EBV über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen angewendet werden, und für Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sind zu Nrn. 1 (ohne Untergliederung), 3 und 4 jeweils in besonderen Abschnitten darzustellen.
- *) Anlage zu den VV-Mu-KommHV, abgedruckt auf S. III. 0.2
- **) Die Verschuldung eines Kommunalunternehmens ist in einem besonderen Abschnitt anzugeben (siehe Erl. 4 und 5 zu Art. 98 GO).